

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die unten aufgeführten Begriffe in der unten stehenden Bedeutung verwendet, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes gesagt worden.

- a. Betreiber/Organisator: Kitesurfschool Texel, ansässig in De Koog – Texel, die als Betreiber des Unternehmens Arrangements, Aktivitäten und / oder Dienstleistungen anbietet;
- b. Vertreter: Derjenige, der im Namen des Betreibers auftritt (beispielsweise: Instrukteur oder Trainer);
- b. Auftraggeber: Die Gegenpartei des Betreibers, sowie die im Namen des Auftraggebers teilnehmenden Personen;
- c. Aktivität/Arrangement: Die von dem Betreiber organisierte oder angebotene Dienstleistung und / oder Aktivität oder eine Kombination derer. Diese Dienstleistungen und / oder Aktivitäten können aus dem freizeithlichen Angebot von Kitesurfstunden an Individuen, Gruppen, Unternehmen, etc. und alles was damit zu tun hat, zugunsten des Auftraggebers auszuführenden und vereinbarten Aktivitäten, bestehen.

Artikel 2 Allgemein

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot, jede Offerte und jede Ausführung der vereinbarten Aktivitäten/Arrangements zwischen Betreiber und Auftraggeber.

2.2. Der Auftraggeber akzeptiert die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Abschluss eines Vertrags mit dem Betreiber oder dem tatsächlichen Teilnehmen an einem Arrangement oder einer Aktivität. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle Verträge mit dem Betreiber, für die bei der Ausführung von dem Betreiber Dritte eingesetzt werden müssen.

2.3. Eventuelle Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn diese eigens schriftlich vereinbart wurden. Wenn eine oder mehrere Bedingungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder für ungültig erklärt werden, bleiben alle sonstigen Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Ausnahme bestehen. Betreiber und Auftraggeber müssen daraufhin neue Vereinbarungen treffen, die die ungültigen oder gegebenenfalls für ungültig erklärten Bestimmungen ersetzen und die, falls und so gut wie möglich, das

Ziel und den Zweck der ursprünglichen Bestimmung berücksichtigen.

Artikel 3 Angebote und Offerten

3.1. Alle Angebote sind unverbindlich, außer wenn im Angebot eine Annahmefrist vermeldet ist. Die von dem Betreiber gemachten Offerten sind unverbindlich und 20 Tage lang gültig, außer wenn anders angegeben. Der Betreiber ist nur dann an die Offerte gebunden, wenn die Annahme dieser schriftlich innerhalb von 20 Tagen von dem Auftraggeber bestätigt wurde oder aus dem Handeln des Auftraggebers abzuleiten ist, dass es sich um einen Vertrag handelt.

3.2. Die Preise in den genannten Angeboten und Offerten verstehen sich inklusive Umsatzsteuer und anderen staatlichen Steuern, sowie eventuelle im Rahmen des Vertrags gemachte Kosten, u.a. Kilometer- und Fahrtkosten, außer wenn anders angegeben.

3.3. Wenn die Annahme (auch in nebensächlichen Punkten) von dem in der Offerte aufgenommenen Angebot abweicht, ist der Betreiber nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt folglich aufgrund dieser abweichenden Annahme nicht zu Stande, außer wenn vom Betreiber anders angegeben.

3.4. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet den Betreiber nicht dazu einen Teil des Auftrages für einen entsprechenden Teil des angegebenen Preises zu verrichten. Angebote und Offerten gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

Artikel 4 Ausführung des Vertrags

4.1. Der Betreiber wird den Vertrag nach bestem Wissen und Können und gemäß den Anforderungen guter Fachkompetenz ausführen.

4.2. Der Betreiber hat das Recht bestimmte (Teil-)Aktivitäten durch Dritte verrichten zu lassen.

4.3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass er dem Betreiber temporär alle Daten, die der Betreiber als notwendig sieht oder die der Auftraggeber berechtigterweise als notwendig für die Ausführung des Vertrags sieht, bereitgestellt werden. Darunter fallen außerdem persönliche Umstände der an der Aktivität teilnehmenden Personen (insbesondere relevante medizinische und konditionelle Besonderheiten, Alkohol- und/oder Drogenkonsum, etc.).

Auf Basis der von dem Auftraggeber an den Betreiber bereitgestellten Daten, ist der Betreiber zu jederzeit berechtigt die Teilnahme des Auftraggebers oder einen Teil der teilnehmenden Personen, auszuschließen. Insofern notwendig, wird der Vertrag für

diesen Teil sodann aufgelöst, ohne dass der Auftraggeber das Recht auf Schadensersatz erhält.

4.4. Falls die für die Ausführung benötigten Daten dem Betreiber nicht rechtzeitig bereitgestellt werden, hat der Betreiber das Recht die Ausführung des Vertrags aufzuschieben oder die aus der Verzögerung hervorgehenden zusätzlichen gemachten Kosten, gemäß den üblichen Tarifen, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4.5. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die dadurch entstanden sind, dass der Betreiber falsche oder unvollständige Informationen, außer wenn diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit für den Betreiber deutlich gewesen war, bereitgestellt hat.

4.6. Der Auftraggeber und die im Rahmen des geschlossenen Vertrags, zwischen Betreiber und Auftraggeber, teilnehmenden Personen sind dazu verpflichtet vor der Teilnahme an einer Aktivität einen gültigen Ausweis vorzeigen zu können und das Teilnahmeformular zu unterschreiben.

4.7. Der Auftraggeber schützt den Betreiber vor eventuellen Ansprüchen durch Dritte (unter denen u.a. auch die im Namen des Auftraggebers teilnehmenden Personen gemeint sind), die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Schäden erleiden und die dem Auftraggeber anzurechnen sind (u.a. die von dem Auftraggeber und seinen Teilnehmern nicht erfüllte Informationspflicht, sowie in dieser Klausel geschrieben steht).

4.8. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet (die namens des Auftraggebers teilnehmenden Personen mit eingeschlossen) alle Anweisungen des Betreibers während der Ausführung des Vertrags zu folgen und bei Missachtung dieser kann der Betreiber zu jederzeit beschließen die Ausführung des Vertrags zu beenden, ohne dass dies dem Auftraggeber das Recht gibt auf Schadensersatz oder jegliche Rückerstattung, der bereits bezahlten Beträge.

4.9. Falls die Ausführung des Vertrags aufgrund von Gründen seitens des Auftraggebers verzögert wird, hat der Betreiber das Recht die zusätzliche Zeit, gemäß dem vereinbarten Stundenlohn, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen oder die Aktivität/das Arrangement zu verkürzen, ohne dass der Auftraggeber Recht auf jegliche Rückerstattung oder Preisnachlass hat.

Artikel 5 Änderung/Kündigung des Vertrags

5.1. Falls während der Ausführung des Vertrags scheint, dass eine beabsichtigte Aktivität aufgrund der Wetterlage oder anderen Umständen, die dem Betreiber zufolge

eine Ausführung unmöglich machen, nicht stattfinden kann, ist der Betreiber dazu berechtigt eine andere Aktivität anzubieten, ohne dass dies für den Auftraggeber ein Anlass ist den Vertrag (teilweise) zu annullieren oder eine (Teil-)Rückerstattung des bezahlten Betrags oder Schadensersatz zu fordern.

5.2. Falls sich die Parteien darauf geeinigt haben, dass der Vertrag geändert oder ergänzt werden soll, kann der Zeitpunkt und die Dauer der Aktivität/des Arrangements dadurch beeinflusst werden. Der Betreiber wird den Auftraggeber so schnell wie möglich darüber unterrichten. Falls die Änderung oder Ergänzung des Vertrags finanzielle Konsequenzen mit sich bringt, wird der Betreiber den Auftraggeber zuvor darüber informieren. Falls ein festes Honorar abgesprochen wurde, wird der Betreiber angeben inwiefern die Änderung oder Ergänzung des Vertrags eine Überschreitung dieses Honorars zur Folge hat.

5.3. Abweichend von dem vorigen Absatz, wird der Betreiber keine Mehrkosten in Rechnung stellen können, falls die Änderung oder Ergänzung die Folge von Umständen ist, die der Betreiber zu verschulden hat.

5.4.a. Im Falle dessen, dass der Auftraggeber eine vereinbarte Aktivität/ein vereinbartes Arrangement mehr als vierzehn Tage vor Beginn annulliert, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet mindestens 0% des gesamten und mit der Aktivität / dem Arrangement verbundenen Betrags an den Betreiber zu entrichten.

b. Im Falle dessen, dass der Auftraggeber eine vereinbarte Aktivität / ein vereinbartes Arrangement in weniger als 14 aber mehr als 7 Tagen vor Beginn der Aktivität / des Arrangements annulliert, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet 50% des gesamten und mit der Aktivität / dem Arrangement verbundenen Betrag an den Betreiber zu entrichten.

c. Wenn nicht anders vereinbart ist die Annullierung durch den Auftraggeber sieben Tage oder kürzer vor Beginn der geplanten Aktivität / des geplanten Arrangements nicht möglich, sodass der Auftraggeber daraufhin dazu verpflichtet ist den kompletten vereinbarten Betrag an den Betreiber zu entrichten.

5.5. Eine Annullierung durch den Betreiber macht den Betreiber gegenüber den Auftraggeber auf keinerlei Weise schadensersatzpflichtig. Sobald der Betreiber davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die geplante und vereinbarte Aktivität / das geplante und vereinbarte Arrangement nicht und auch nicht teilweise stattfinden kann, ist der Betreiber dazu verpflichtet den Auftraggeber darüber sofort in Kenntnis zu setzen (oder ihn über ein alternatives Angebot zu informieren). Falls der Auftraggeber auf die Aktivität verzichtet, ist der Betreiber dazu verpflichtet dem Auftraggeber den bereits

bezahlten Betrag zurückzuerstatten.

Artikel 6 Zahlungsbedingungen:

6.1. Der individuelle Auftraggeber hat vor Beginn der Aktivität / des Arrangements den Gesamtbetrag und andere, in Übereinstimmung mit den Standard dafür geltenden oder so wie in einer eventuell gemachten Offerte bestimmen Beträge, zu entrichten.

6.2. Falls der Auftraggeber die Bezahlung nicht gemäß den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entrichtet, ist der Auftraggeber rechtskräftig in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder Ankündigung verpflichtend ist. Es steht dem Betreiber daraufhin frei die Aktivität / das Arrangement zu annullieren, ohne dass der Betreiber in jeglicher Weise schadensersatzpflichtig ist.

6.3. Sobald der Auftraggeber in Verzug ist, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet neben dem vereinbarten Gesamtbetrag zusätzlich 1% Zinsen pro Monat zu entrichten, sowie 15% eventueller außergerichtlicher Inkassokosten mit einem Minimum von €150,-.

Artikel 7 Haftung

7.1. Falls der Betreiber, für Schäden des Auftraggebers, die als Folge der Ausführung des Vertrags entstanden sind, haftbar sein sollte, ist diese Haftung beschränkt auf den dem Auftraggeber maximal in Rechnung gestellten oder bezahlten Betrag für die Ausführung des Vertrags oder auf der von der Versicherung des Betreibers auszahlenden Summe.

7.2. Nachlässigkeit seitens des Auftraggebers (beispielsweise durch das Missachten von Anweisungen des Betreibers), oder andererseits das nicht, nicht korrekte oder fristgerechte Ausführen des Vertrags oder die Unvollständigkeit der von dem Auftraggeber bereitgestellten Informationen, bei denen der Auftraggeber deutlich sieht oder gesehen hat, dass er den Betreiber vor Ausführung des Vertrags davon in Kenntnis zu setzen hatte, schließt jede Form der Haftung des Betreibers aus.

7.3. Der Betreiber kann von dem Auftraggeber (inklusive im Namen des Auftraggebers teilnehmenden Personen) auf keinerlei Weise für Schäden an persönlichen Gegenständen oder dem Verlust dieser haftbar gemacht werden.